

## Fall 2: Morgengabe

### A. Qualifikation

**Morgengabe** = Islamischer Brauch eines Schenkungsversprechens des Mannes an die Frau anlässlich der Eheschließung über Geld oder Güter.

#### Möglichkeiten:

- 1) Eheschließung
- 2) güterrechtlich
- 3) unterhaltsrechtlich
- 4) allgemeine Ehewirkungen
- 5) erbrechtlich
- 6) schuldrechtlich

#### Wie qualifiziert man: nach der lex fori oder nach der lex causae?

- ☞ Qualifikation = unter welchen Anknüpfungstatbestand ist ein Lebenssachverhalt zu subsumieren?
- ☞ Problem: Abgrenzung der Reichweite der Kollisionsnormen.
- ☞ Problematisch ist, dass die inländischen Kollisionsnormen im Rechtsdenken und in der Rechtstechnik des Inlands wurzeln. Im IPR sind aber oft Sachverhalte zu untersuchen, die aus einer anderen Rechtswelt stammen.
- ☞ Möglichkeiten:
  - > Qualifikation nach der **lex causae**: Das auf den Sachverhalt anwendbare Recht entscheidet, wie das Lebensverhältnis zu qualifizieren ist und unter welche Kollisionsnorm es somit fällt.
    - international aufgeschlossen
    - Förderung des internationalen Entscheidungseinklangs, weil der deutsche Richter einen ausländischen Rechtssatz so einzuordnen hätte, wie ihn dasjenige ausländische Recht einordnet, das bei solcher Einordnung anwendbar wäre.
    - Da die ausländische Einordnung maßgeblich ist, wird verhindert, dass das ausländische Recht seinem Geist zuwider angewendet wird.
  - > Qualifikation nach der **lex fori**: Die Systembegriffe im Tatbestand einer Kollisionsnorm werden grds. vor dem Hintergrund des in Deutschland herrschenden Rechtsverständnisses

ausgelegt, das heißt, sie werden so ausgelegt wie die entsprechenden Begriffe im deutschen materiellen Recht.

- Förderung des internen Entscheidungseinklangs: vergleichbare Sachverhalte werden im Inland immer gleich qualifiziert.

- Es spricht gegen die Qualifikation nach der *lex causae*, dass nicht nach einem Statut qualifiziert werden kann, zu dem man durch die Qualifikation erst gelangen will (Zirkelschluss). Bei der Qualifikation nach der *lex causae* müsste deswegen zunächst nach den inländischen Kollisionsnormen ein hypothetisches Wirkungsstatut ermittelt werden, das sodann über die Richtigkeit der bereits vorgenommenen Qualifikation zu entscheiden hätte.

(Bei Qualifikation nach der *lex fori* genügt ein Schritt.)

-> Die hM qualifiziert deswegen nach der *lex fori* (ebenso in den meisten anderen Ländern).

-> Ausnahmen von der Qualifikation nach der *lex fori*: ausländische Kollisionsnormen, internationale Übereinkommen

-> 3. Ansicht nach Rabel: Rechtsvergleichende Qualifikation

- Weder nach *lex fori* noch nach *lex causae*, sondern rechtsvergleichende Qualifikation

- Einordnung der Rechtsinstitute nach rechtspolitischen Zwecken und unabhängig davon, wie die *lex fori* oder die *lex causae* die Rechtsinstitute einordnen.

- Unter den Systembegriff einer bestimmten Kollisionsnorm fallen danach alle Rechtsinstitute, die vergleichbaren rechtspolitischen Zwecken dienen, auch wenn die einzelnen nationalen Rechtsordnungen sie unterschiedlich ausgestalten.

-> praktische kaum durchzuführen

### **Problem: der *lex fori* unbekannte Rechtsfiguren**

=> **Ergänzung der *lex-fori*-Theorie durch die „Funktionelle Qualifikation“**: eine an der Funktion und dem Zweck einer ausländischen Rechtserscheinung orientierte Qualifikation.

**Also:** Wir berücksichtigen die ausländischen Vorstellungen zu einer ausländischen Rechtsfigur und vergleichen diese Rechtsfigur dann mit Einrichtungen der deutschen Rechtsordnung. Sodann ordnen wir die ausländische Rechtsfigur einer deutschen Kollisionsnorm zu.

(Literaturhinweis: v. Hoffmann, IPR, 7. A., § 6, 1 ff.)

**Inländischen Bedeutung einiger Systembegriffe:**

- Funktion des Ehegüterrechts, Art. 15 EGBGB: Zuweisung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und der Frau während der Ehe und der Zeit ihrer Abwicklung.
- Funktion des Versorgungsausgleichs, Art. 17 III EGBGB: soziale Absicherung für das Alter durch Anhäufen von Renten- und Pensionsansparungen.
- Ehelicher und nachehelicher Unterhalt, Art. 18 EGBGB: Bedürftigkeit während der Ehe und soziale Absicherung nach geschiedener Ehe aufgrund des Gedankens der fortwirkenden nachehelichen Solidarität.

**Welche Bedeutung hat die Morgengabe?****Welche Vorstellungen haben sich die Parteien von der Morgengabe im konkreten Fall gemacht?**

Die Morgengabe übernimmt je nach Lebensbereich eine andere Aufgabe:

- > Soweit die Morgengabe die Gültigkeit der Ehe betrifft, ist die Wirksamkeit der Eheschließung nach dem gemäß Art. 13 EGBGB zu ermittelnden Recht zu beurteilen.
- > Soweit man darin eine Ehewirkung sieht: Art. 14 EGBGB
- > Soweit es um Unterhalt während der Ehe geht, ist Art. 18 I 1 EGBGB maßgeblich.
- > Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder talaq ist Art. 18 IV EGBGB (bei Schwerpunkt Unterhalt) und Art. 15 EGBGB (bei Schwerpunkt güterrechtlicher Ausgleich) maßgeblich.
- > Bei Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes sind Art. 25 f. EGBGB maßgeblich, da die Morgengabe dann eine dem Vermächtnis vergleichbare Funktion hat.

=> In unserem Fall unterhaltsrechtliche oder güterrechtliche Qualifikation.

## **B. Feststellung und Anwendung des maßgeblichen Rechts bei güterrechtlicher Qualifikation**

### **I. Vorrangige Abkommen (-)**

### **II. Autonomes Kollisionsrecht: Art. 15 EGBGB**

-> Rechtswahl, Art. 15 II EGBGB (-)

-> Art. 15 I iVm Art. 14 EGBGB

- Nr. 1 (-)

- Nr. 2: Ehwirkungsstatut zur Zeit der Eheschließung = Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes = deutsches Recht

### **III. Deutsches Güterrecht**

- §§ 1363 ff. EGBGB

- Ehevertragliche Abänderung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnungsgemeinschaft gemäß § 1408 BGB

### **IV. Gesonderte Anknüpfung zur Ermittlung des Formstatuts**

#### **1) Internationale Abkommen**

- Beachte das Römische EWG-Übk. über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (J/H Nr. 70) und hier: Art. 9.

- In Deutschland finden Art. 1-21 des Übereinkommens keine unmittelbare Anwendung. Sie sind dafür in das EGBGB übernommen worden. (Siehe Fußnote 3 zum Überkommen!)

#### **2) Autonomes Kollisionsrecht: Art. 11 EGBGB**

#### ***Exkurs: Art. 11 EGBGB***

*Günstigkeitsprinzip (Prinzip der Alternativität)*

- *Das auf den Gegenstand des Rechtsverhältnis anzuwendende Recht*

- *Recht des Vornahmeortes*

- *Bei verschiedenen Aufenthaltsorten der Parteien: Geschäftsrecht oder Recht eines der Aufenthaltsorte*

-> *Form muss nach einem dieser Rechte eingehalten sein. (Es soll möglichst verhindert werden, dass ein Geschäft an Formerfordernissen scheitert.)*

-> *Wird keine der Formen eingehalten, ist nach dem Günstigkeitsprinzip die mildeste Sanktion anzuwenden.*

**Art. 11 EGBGB:** -> Geschäftsstatut: dt. Recht  
alternativ:

-> Recht des Vornahmeortes: dt. Recht

Nach dt. Recht ist gemäß § 1410 BGB notarielle Form nötig:  
Vereinbarung ist formunwirksam.

**V. Ergebnis:** Anspruch ist bei güterrechtlicher Qualifikation nicht gegeben.

## **C. Feststellung und Anwendung des maßgeblichen Rechts bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation**

**I. Vorrangige Abkommen:** Haager Unterhaltsübereinkommen (J/H 41) ist anwendbar, vgl. Art. 1-3 UStA.

Art. 4-10, 11 II UStA sind in Art. 18 EGBGB übernommen. Eigentlich ist das Übereinkommen gemäß Art. 3 II EGBGB vorrangig anzuwenden.

Die direkte Anwendung von Art. 18 EGBGB ist aber vertretbar, wenn der staatsvertragliche Charakter bei der Auslegung berücksichtigt wird.

## **II. Autonomes Kollisionsrecht: Art. 18 EGBGB**

### ***Exkurs:***

*Prüfungsreihenfolge des Art. 18 EGBGB*

- Art. 18 V

- Art. 18 IV

- Art. 18 I 1, Korrektur über Art. 18 I 2, II, III

### **Art. 18 IV 1 EGBGB:**

Es ist dasjenige Recht anzuwenden, nach dem die Ehe tatsächlich geschieden wurde. Hier muss dieses Recht ermittelt werden:

- Kein internationales Abkommen einschlägig.

- Autonomes Kollisionsrecht: Art. 17 I -> Verweis auf Art. 14 EGBGB (Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags)

-> Art. 14 I Nr. 2 (Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages): dt. Recht

### III. Deutsches Unterhaltsrecht

-> Es wurde eine Unterhaltsvereinbarung gemäß § 1585 c BGB getroffen.

### IV. Gesonderte Anknüpfung zur Ermittlung des Formstatuts

Art. 11 Abs. 1 EGBGB: Deutsches Recht

Unterhaltsvereinbarung ist formlos wirksam.

**V. Ergebnis:** Anspruch ist bei unterhaltsrechtlicher Qualifikation gegeben.

#### Literatur:

- OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 623
- OLG Köln IPrax 1983, 73
- FamRZ 1987, 463; OLG Hamm FamRZ 1981, 875 m. Anm. Heldrich, S. 64
- IPrax 1988, 109 m. Anm. Heßler, S. 95
- Peter Hay, Fall 190 (2002)

#### **Weitere Bsp. für dem dt. Recht unbekannte Rechtsinstitute:**

- Ketubah des jüdischen Rechts (mit der islamischen Morgengabe vergleichbar)
- Trust im anglo-amerikanischen Recht
- Handschuhehe
- Registerpfandrecht im franz. Recht
- Trennung von Tisch und Bett
- Legitimation (Literaturhinweise bei: von Hoffmann, IPR, 7. A., § 6 Rn. 9 f.)